



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

# Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2013

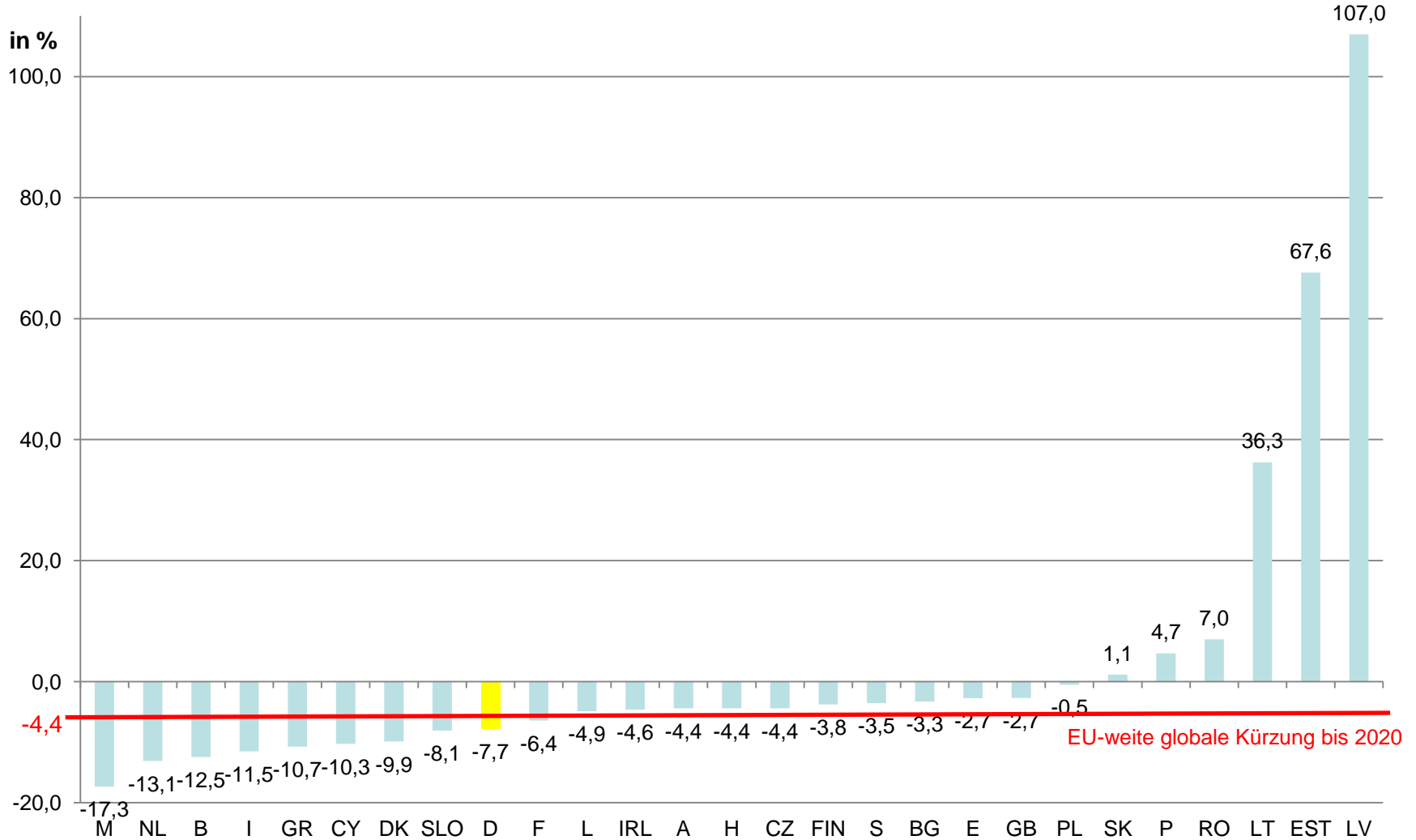
Stand: 24. September 2013



# Direktzahlungen – finanzielle Aspekte

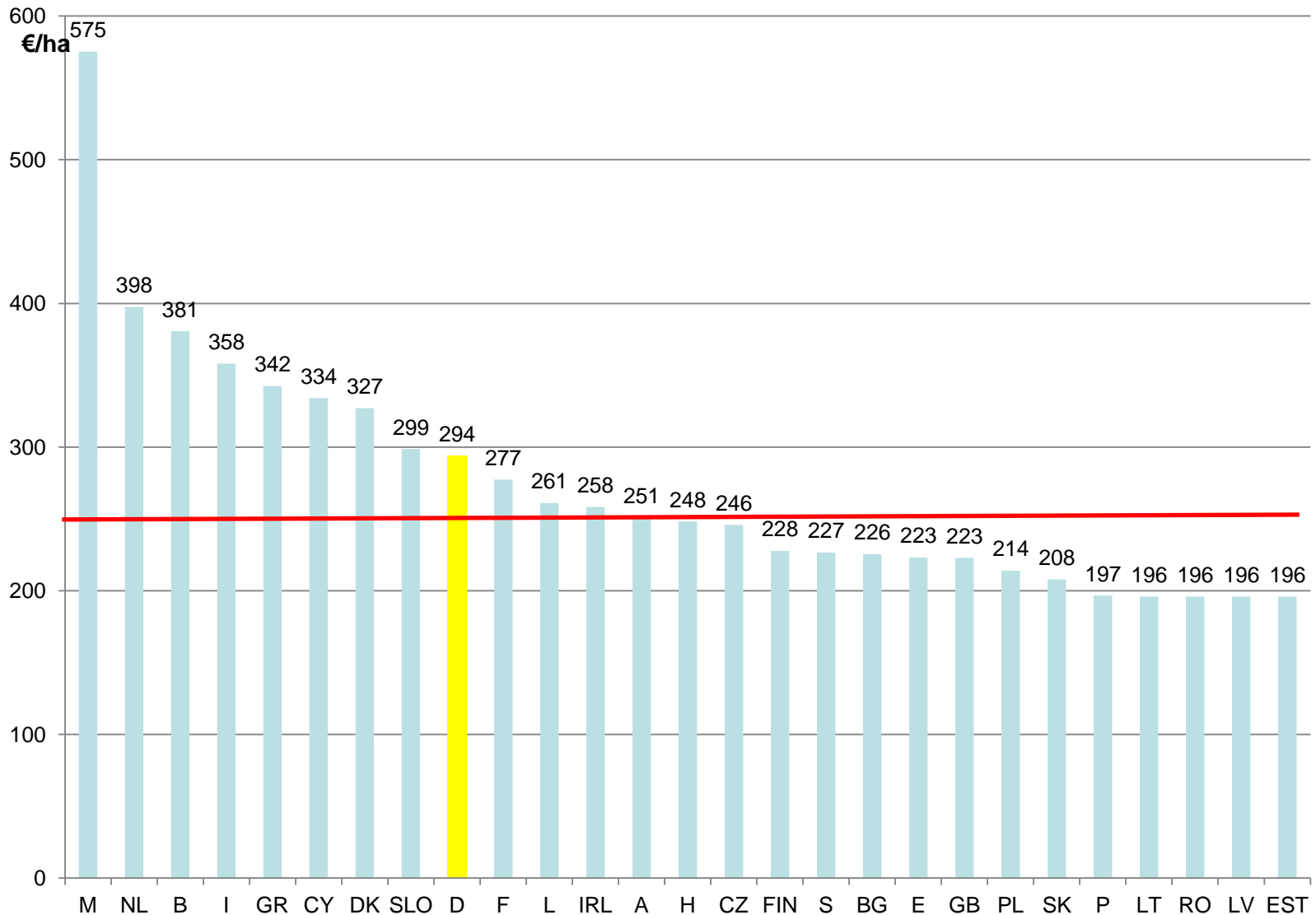
- Globale Kürzung der DZ zur Anpassung an veränderten Haushaltsrahmen
- Schrittweise Annäherung des DZ-Niveaus der MS in sechs Schritten bis 2020; Mindestprämie: 196 €/ha
- Finanzierung durch MS, die über dem künftigen EU-Durchschnitt liegen; dazu werden MS, die stärker über dem EU-Durchschnitt liegen, bei Umverteilung stärker belastet
- Flexibilität zwischen den Säulen: Finanztransfer von 1. in 2. Säule oder von 2. in die 1. Säule i.H.v. grundsätzlich bis zu 15% möglich

# Direktzahlungen – Umverteilung



Quelle: BMELV auf Grundlage des ER-Beschlusses vom 8. Februar 2013

# Direktzahlungen in 2020 (€/ha)



Quelle: BMELV auf Grundlage ER-Beschluss

# Direktzahlungen – übergreifende Regelungen

- Basisprämie:
  - Anwendung der Basisprämie auf nationaler oder regionaler Ebene mit Umverteilungsmöglichkeiten zwischen Regionen
  - Verwendung des Teils der nationalen Obergrenze, der nach Anwendung aller anderer – obligatorischer und fakultativer Elemente der Direktzahlungen - verbleibt

# Direktzahlungen – übergreifende Regelungen

- Kürzung von Direktzahlungen:
  - Kürzung der Basiskomponente über 150.000 € um mindestens 5 %
  - MS kann zusätzliche Kürzungstranchen und höhere Kürzungssätze festlegen
  - Abzug der Lohnsummen lw. Arbeitskräfte fakultativ
  - Degression kann entfallen, wenn der MS mindestens 5 % seiner DZ-Obergrenze für eine Zusatzprämie für die ersten Hektare verwendet

# Direktzahlungen – übergreifende Regelungen

- Aktiver Landwirt:
  - Ausschluss von Unternehmen gemäß Negativliste (Flughafenbetreiber, Eisenbahnunternehmer, Wasserwerke, Betreiber von Sport- und Freizeiteinrichtungen, Immobiliendienstleister), sofern diese nicht anhand festgelegter Kriterien Mindesttätigkeit nachweisen
  - MS kann Liste erweitern und Untergrenzen (max. 5.000 €) für Ausschluss festlegen



# Direktzahlungen – fakultative Elemente

- Zusatzzahlung für die ersten Hektare:
  - Verwendung von maximal 30 % der Obergrenze
  - Zuschlag von bis zu 65 % der Durchschnittszahlung für maximal (in D) 46 ha
  - Gestaffelte Zahlung ist möglich
  - Kann obligatorische Degression der DZ ersetzen
- Kopplung von Direktzahlungen:
  - Max. 8 % der Obergrenze (wenn mind. 2 % für Eiweißpflanzen, dann bis zu 10 % der Obergrenze)
  - Zahlung nur in Höhe eines Anreizes zur Beibehaltung der aktuellen Produktion



# Direktzahlungen – fakultative Elemente

- Zusatzzahlung für benachteiligte Gebiete:
  - Verwendung von maximal 5 % der Obergrenze
  - Zahlung nur innerhalb der in der 2. Säule festgelegten neuen Gebietskulisse
  - Eingrenzung der Gebietskulisse und regionale Staffelung der Zahlungshöhe möglich
- Kleinlandwirteregelung:
  - Befreiung von Cross Compliance und Greening
  - 4 Optionen (dar. auch Option für Summe der DZ-Ansprüche im jeweiligen Antragsjahr, aber max. 1.250 Euro)

# Direktzahlungen – obligatorische Elemente

- Obligatorische Junglandwirteförderung (max. 40 Jahre im Antragsjahr):
  - Förderung für 5 Jahre
  - z. B. 25% der Ø Basisprämie, bis zu 90 ha (dies entspräche in D in etwa 1,1 % der nat. Obergrenze für die DZ)
- Greening-Komponente

# Direktzahlungen – Greening

- Obligatorische Verpflichtung zum Greening (30 % der DZ)
- National oder regional einheitliche Greening-Komponente
- Drei Maßnahmen
  - Anbaudiversifizierung
  - Erhalt des Dauergrünlandes
  - Ökologische Vorrangflächen (zunächst 5 % der AF)
- Bei evtl. Verstößen Kürzungen der DZ nach Übergangsperiode um bis zu 125% der Greening-Komponente möglich
- Öko-Betriebe bleiben vom Greening freigestellt („green by definition“)
- Keine Vorschriften für Dauerkulturflächen

# Direktzahlungen – Greening

- Greening kann im Ermessen der MS über so genannte „äquivalente Maßnahmen“ erbracht werden:
  - Ersatz von einer oder mehrerer der Greening-Auflagen durch bestimmte äquivalente AUM (äquivalente AUM müssen dabei eine Greening-Verpflichtung komplett ersetzen)
  - Ersatz des gesamten Greenings durch äquivalentes, gesamtbetriebliches Umweltzertifizierungssystem
  - Keine Doppelförderung bei äquivalenten AUM

# Direktzahlungen – Greening

- MS können aus Liste von Vorrangflächen wählen:
  - Stilllegung
  - Terrassen,
  - Landschaftselemente (auch an beihilfefäh. Flächen angrenzende)
  - Pufferstreifen (auch wenn Dauergrünland)
  - Agroforstflächen und Aufforstungsflächen
  - Streifen beihilfefäh. Flächen entlang von Waldrändern
  - Kurzumtriebsplantagen ohne Dünger- bzw. Pflanzenschutzmittel-Einsatz
  - Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder eingesäeter Grünbedeckung
  - Flächen mit stickstofffixierenden Pflanzen

# Klassische Marktinstrumente

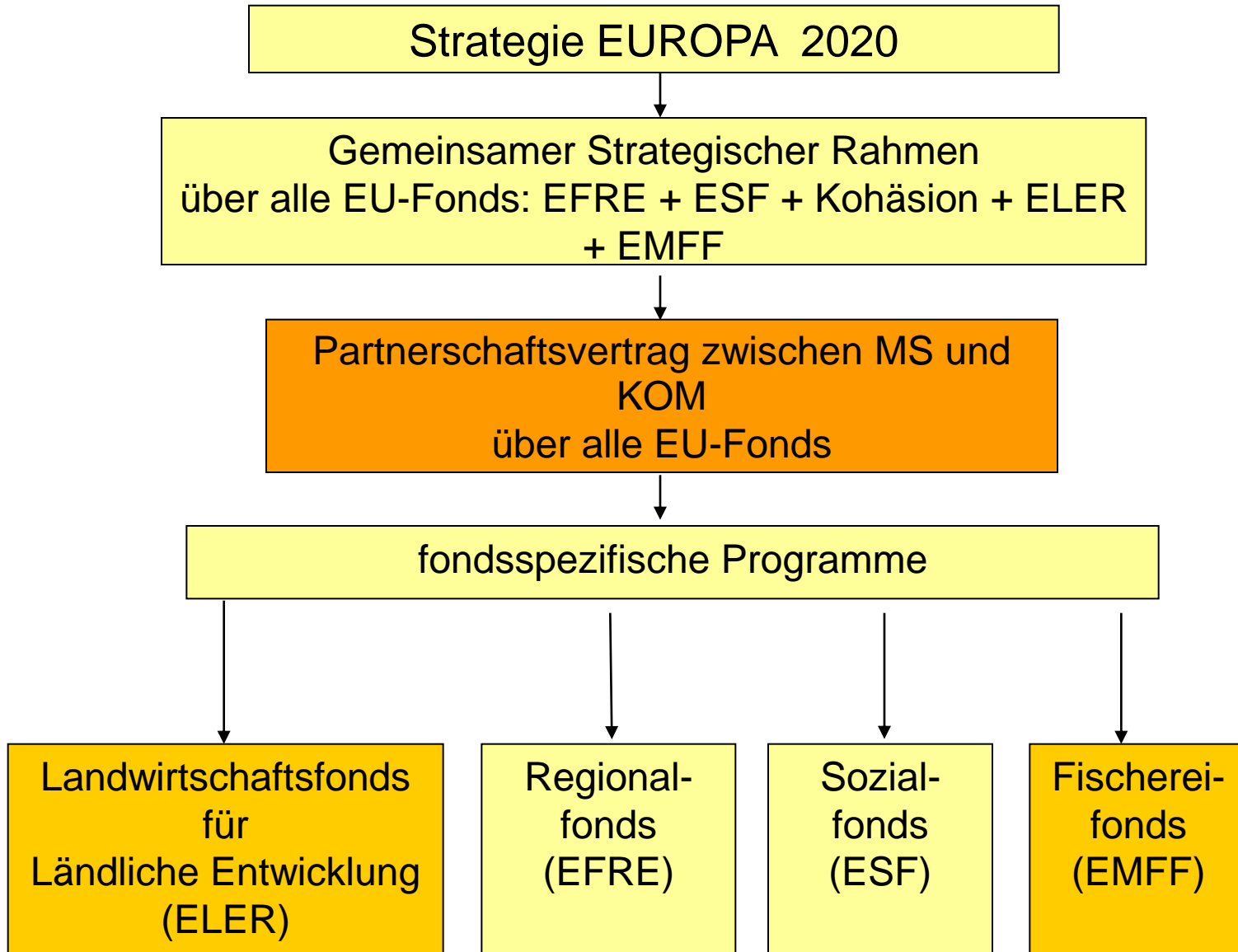
- Festlegung von Referenzpreisen in Mitentscheidung mit EP; Anpassungsmechanismus der Stützpreise im Lichte der Produktionskostenentwicklung und der Markttrends
- Gewährung von Exporterstattungen nur noch in Krisenfällen (ansonsten auf „Null“ gesetzt)
- Zuckerquote: Auslaufen der Zuckerquote zum 30. September 2017; keine zusätzliche Ausgabe von Quoten
- Neue Regelung für Rebanpflanzungen ab 2016 bis 2030. Ausweitung der Flächen auf max. 1 % pro Jahr beschränkt

# Landwirtschaftliche Erzeuger

- Erzeugerorganisationen/Branchenverbände: Fakultative Anerkennung durch MS;
- Fortsetzung der Förderung von Hopfenerzeugergemeinschaften
- Allgemeinverbindlichkeit: Zeitlich begrenzte Anwendung nur unter Einhaltung restriktiver Bedingungen
- Übernahme des so genannten „Milchpakets“, aber Ausweitung der fakultativen Allgemeinverbindlichkeit auf Milch
- Einführung einer allgemeinen Krisenklausel: KOM kann unter bestimmten Bedingungen Maßnahmen ergreifen, die Maßnahmen der EGMO ergänzen



# Ländliche Entwicklung - Kontext



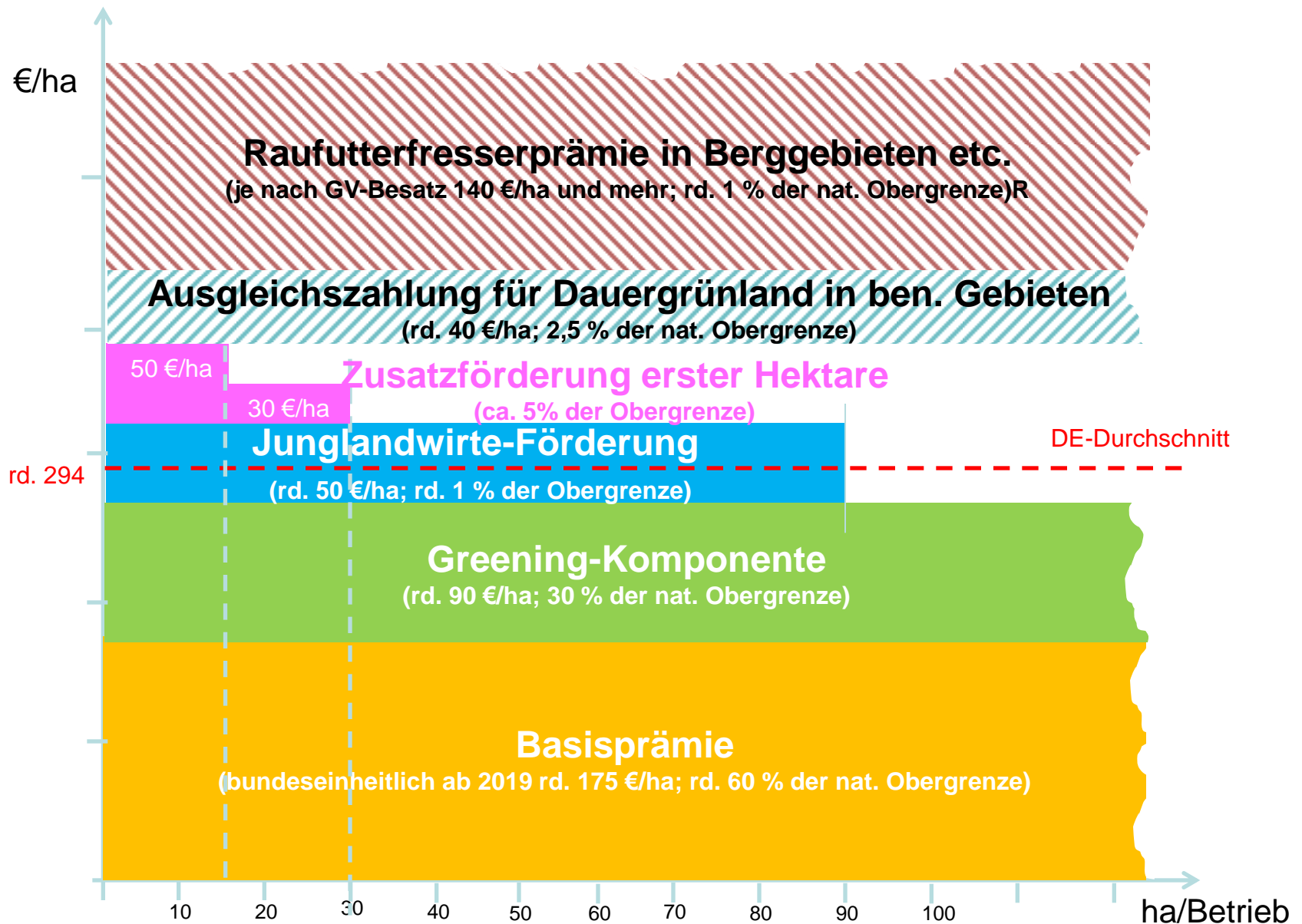
# Konzept des BMELV vom 2. Juli 2013

- National einheitliche Greening-Prämie ab 2015; bundeseinheitliche Basisprämie in vier gleichen Schritten bis 2019
- Bundeseinheitlicher Zuschlag für die ersten Hektare: 50 €/ha für die ersten 15 ha und 30 €/ha für die nächsten 15 ha; Verzicht auf die Einführung einer Degression der DZ
- Zusätzliche Förderung von Dauergrünlandflächen in benachteiligten Gebieten mit rd. 40 €/ha in der 1. Säule (dafür Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete bereits 2015 erforderlich)
- Ausgestaltung der obligatorischen Junglandwirteförderung: rd. 50 €/ha für max. 90 ha je Betrieb (= Ausschöpfung des EU-Rahmens)

# Konzept des BMELV vom 2. Juli 2013 (Forts.)

- Raufutterfresserprämie in Höhe von etwa 80 €/GVE in Berggebieten, auf Halligen und kleinen Inseln; Prüfung der Förderung flächenloser Wanderschafbetriebe
- Prüfung der Kleinerzeugerregelung im Rahmen des vereinfachten Systems
- Orientierung der Zuweisung der Fördermittel für die 2. Säule an den bisherigen Anteilen der Bundesländer

# BMELV-Konzept: Komponenten der Direktzahlung



# Zeitplan für die nationale Umsetzung

- Amtschefkonferenz und Sonder-Agrarministerkonferenz noch im Herbst 2013 (Oktober/November): Festlegung von Eckdaten für die nationale Umsetzung
- Vorlage Gesetzesentwurf; Einigung bis Ende Juli 2014 erforderlich
- Ggf. im Laufe des Beratungsverfahrens Anpassung erforderlich im Lichte der parallel zu erarbeitenden Rechtsetzung der EU-Kommission

# Übergangsregelungen 2014

## KOM-Vorschlag vom 18. April 2013

- Anpassung dort, wo dies durch MFR erforderlich wird; ansonsten bleiben GAP-Regeln für 2014 unverändert
- 1. Stufe der Umsetzung der „externen Konvergenz“
- Absenkung der Obergrenzen für die Direktzahlungen wegen Haushaltseinsparungen
- Eröffnung der Möglichkeit des Transfers zwischen den Säulen
- Fortschreibung von bestehenden Flächenmaßnahmen in der 2. Säule und deren Finanzierung aus dem neuen Mittelplafonds

